

**Beschluss der 13. Landessynode
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
vom 23. November 2016**

Die Geschäftsordnung für die Landessynode (GeschO-LSyn) wird wie folgt geändert:

In § 29 Absatz 2 GeschO-LSyn wird an den Satz:

„Bildet die Synode zur Vorbereitung anderer Wahlen einen Benennungsausschuss, so ist über dessen Wahlvorschlag zu erst abzustimmen.“ folgender Satz angefügt:

„Falls der Vorschlag des Benennungsausschusses im ersten Wahlgang keine Mehrheit erhalten hat, besteht die Möglichkeit weitere Personalvorschläge zu unterbreiten. Über sämtliche Wahlvorschläge wird in einem zweiten, gegebenenfalls in weiteren Wahlgängen abgestimmt.“

In § 13 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Synodalen“ die Worte „sowie den Jugenddelegierten“ eingefügt.

Demnach lautet § 13 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Landessynode wie folgt:

¹ „Der Präses erteilt den Synodalen sowie den Jugenddelegierten das Wort“. ² „Die Wortmeldung erfolgt durch Erheben der Hand oder schriftlich beim Synodalvorstand“.

**Präses der Landessynode
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**



Kirchenrat Dr. Thomas Dittmann